

„Jambo Buhimba“

Verein zur Unterstützung von Bildung und Erziehung e.V.

Vereins-Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„-Jambo Buhimba-, Verein zur Unterstützung von Bildung und Erziehung e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Neukirchen am Teisenberg.

§ 2 Ziele und Aufgaben

"Jambo Buhimba e.V. hat sich zur Aufgabe gesetzt, in der kath. Diözese Goma, Bezirk Nord-Kivu, Dem. Rep. Kongo zur Lösung humanitärer Probleme beizutragen.

"Jambo Buhimba e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

"Jambo Buhimba e.V." unterstützt

- die Verwirklichung der in der Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte von Kindern und Jugendlichen, sowie deren Familien, ohne Unterscheidung nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Geburt oder sonstiger Umstände des Kindes oder seiner Eltern
- die Förderung von Bildung und Erziehung
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- die Organisation von Patenschaften zur Übernahme von Vorschul- und Schulkosten
- Soforthilfeprogramme bei Natur- und Flüchtlingskatastrophen sowie bei bewaffneten Konflikten. (dazu gehören medizinische Hilfe, Nahrungsmittelbeschaffung und Wasserversorgung).

"Jambo Buhimba e.V."

- informiert die Menschen im Einzugsgebiet umfassend über die Lage der Menschen in der kath. Diözese Goma
- fördert das Engagement von Erwachsenen im Einzugsbereich, sich für das Wohl der Kinder und Jugendlichen und ihrer Rechte im Fördergebiet einzusetzen
- sammelt satzungskonforme Spenden und Mittel, verwaltet sie und leitet sie den bedürftigen Gruppen weiter
- informiert die Spender über die Ergebnisse der Fördermaßnahmen.

Die Mitglieder, und die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, sich für die vorgenannten Ziele und Aufgaben einzusetzen und sich gemäß der Satzung und den Richtlinien zu verhalten. Es ist ihre Aufgabe, die Arbeit von "Jambo Buhimba e.V." zu fördern und alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Zielen und Aufgaben schaden könnten.

§ 3 Mildtätigkeit,

Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke i.S. § 53 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, durch Eintrag in die Mitgliederliste, Bezahlung des Beitrags und abschließender Entscheidung des Vorstands .

Jedes Mitglied hat einen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind beitragsfrei und nicht stimmberechtigt. Änderungen des Jahresbeitrags werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Ableben
2. durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied
3. durch Streichung in der Mitgliederliste, wenn der Beitrag nicht zur festgesetzten Frist bezahlt ist und
4. durch Ausschluß wegen vereinsschädigenden, satzungswidrigen oder unehrenhaften Verhaltens nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. die Wahrung seiner Interessen hinsichtlich seiner Fördermaßnahmen durch den Verein zu verlangen,
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen,
3. Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.
4. die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen
2. die Satzungs- und Organbeschlüsse zu achten,
3. den Beitrag zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) die Vorstandschaft

§ 9 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher, mit Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, schriftlich einzuberufen ist.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn schriftlich eingeladen und die Tagesordnung bekannt gemacht wurde.

Während der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzte Anträge, welche die Vereinsauflösung oder eine Satzungsänderung beinhalten, müssen in einer, mindestens 3 Wochen später stattfindenden Mitgliederversammlung erneut behandelt und beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von mindestens zwei Vereinsmitgliedern, darunter ein Vorstandsmitglied, zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Ort, Zeit der Versammlung und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
2. Genehmigung des Berichtes und Entlastung des Vorstandes und des Kassiers,
3. Wahl der Vorstandschaft,
4. Änderung der Satzung,
5. Behandlung von Anträgen und Beschwerden und
6. Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden und
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassier,
- dem Schriftführer,
- Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Die Vorstandschaft wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.

Der Ersatz barer, für den Verein getätigten Auslagen, ist zulässig.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenrevisoren. Die Revisoren sind verpflichtet, die Geschäfts- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Teisendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des § 2 und § 3 der Satzung, in der katholischen Diözese Goma, Demokratische Republik Kongo, zu verwenden hat.

§ 15 Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung erlangte mit dem Tage der Errichtung am 19. April 2013 Wirksamkeit.

Neukirchen, den 19.04.2013